

Satzung

des „Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr

Der Landesverband der Imker Sachsen-Anhalt führt den Namen: „Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.“, Kurzform „IV S. – Anh.“ Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des 1. Vorsitzenden und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Verbandsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der IV S. – Anh. ist der Zusammenschluss der Imkervereine seines Verbandsgebietes.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Tierzucht, speziell der Bienenhaltung und der Naturschutz.
Dies wird verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung der Mitglieder der angeschlossenen Imkervereine bei der Bienenhaltung, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Artenreichtum in der Natur erhalten bleibt,
 - b) Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Betrieben,
 - c) fachliche Ausbildung der Imker durch Veranstaltungen von Lehrgängen, Ausstellungen und Vorträgen,
 - d) Beratung der Imker in zweckbezogenen Fragen,
 - e) betriebswirtschaftliche und praktische Unterhaltung in der Bienenhaltung und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und sonstiger Schäden.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können alle im Verbandsgebiet ansässigen Imkervereine werden.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vertreterversammlung Ehrenmitglieder oder –vorsitzende ernennen.

§ 4

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung sind die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung hat 4 Monate zuvor schriftlich beim Vorsitzenden zu erfolgen,
 - b) Durch Auflösung oder durch Tod der natürlichen Person,
 - c) Durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei Handlungen, die den Verband oder seinem Ansehen schädigen.
 - Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Vertreterversammlung. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - Ausgeschlossene Mitglieder können sich wieder um die Mitgliedschaft bewerben, wenn 2/3 der Vertreterversammlung dafür sind.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Verbandsvermögen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben für sich und die ihnen angeschlossenen Imker Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen dieser Satzung und Möglichkeiten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

- a) für das folgende Geschäftsjahr bis zum 21.12. des ablaufenden Jahres ein Namensverzeichnis der Mitglieder des Imkervereins mit Anschrift und Zahl der gehaltenen Bienenvölker nach Aufforderung durch den Landesverband an die Geschäftsstelle einzureichen,
- b) die Satzung, die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes gewissenhaft zu befolgen,
- c) die Beiträge fristgerecht nach § 6 zu zahlen, bei Verzug ruhen alle Rechte,
- d) dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verbandsbeitrag wird aufgrund des vorgelegten Rechnungsberichtes von der Vertreterversammlung jährlich für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
2. Der Verbandsbeitrag und alle anderen Beiträge (DIB und Versicherung) sind in der festgelegten Höhe bis zum 15.01. des laufenden Geschäftsjahres kostenfrei an den Verband abzuführen.
3. Sind die Beiträge nicht bis zum 15. Januar des Geschäftsjahres auf dem Verbandskonto eingegangen, ruhen alle Rechte.

§ 7 Verwaltung

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. die Vertreterversammlung.

§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Wahl und Abberufung

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. und 2. Vorsitzenden,
dem 1. und 2. Schriftführer,
dem 1. und 2. Schatzmeister.
2. Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verband im Namen des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre einzeln und geheim gewählt. Zwischenzeitliche Abwahl oder Wiederwahl ist durch die Vertreterversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit möglich. Der Vorstand kann eine Suspendierung beschließen.

4. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die sie in Ausführung ihrer Ämter tätigen. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche werden im Rahmen der jeweils gültigen Finanzordnung geregelt. Im Streitfall entscheidet der Obmann für Recht.
5. Der Vorstand hat das Recht, für einzelne Sachgebiete Beiräte zu berufen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Vertreterversammlung übertragen sind.
Er hat:
 - a) den Jahresbericht, den Rechnungsabschluss und den Haushaltsvorschlag zu erstellen,
 - b) die Vertreterversammlung einzuberufen, deren Beschlüsse vorzubereiten und sie auszuführen,
 - c) über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden,
 - d) über die Anstellung, die Vergütungsregelung und Entlassung des Personals zu beschließen sowie dessen Tätigkeit zu regeln und zu überwachen.
2. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Imkervereine und -kreisverbände teilzunehmen.
3. Für das Haushalts-, Kassen- und Prüfungswesen stellt der Vorstand eine Geschäftsanweisung auf, die der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf. Eine Abschrift der Geschäftsanweisung erhalten die Vorsitzenden der Imkervereine und Kreisverbände.
4. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Fachbeirat bestellen. Der Fachbeirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Über Vorsitz, Geschäftsordnung und Arbeitsweise des Fachbeirates beschließt der Vorstand.

§ 10

Der Verbandsvorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende des Verbandes ist zugleich der Verbandsvorsitzende. Er führt den Vorsitz in der Vertreterversammlung. Sein Vertreter ist der 2. Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und sorgt für die Ausführung.

3. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, einzuberufen.
2. Die Einberufung des Vorstandes muss innerhalb eines Monats erfolgen, wenn wenigstens 1/3 des Vorstandes die Einberufung verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt 6 Tage, kann jedoch in dringenden Fällen verkürzt werden.
4. Wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ist der Vorstand beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Als vertraulich bezeichnete Angelegenheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Der Schriftführer fertigt hierüber eine Niederschrift, welche die wesentlichsten Vorgänge enthalten soll und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.
7. Nach der Sitzung sind die Beschlüsse baldmöglichst den Vorsitzenden der Imkervereine bzw. -kreisverbänden, ggf. den Obleuten durch Rundschreiben mitzuteilen.
8. Rechtswidrige oder finanzwirtschaftlich nicht tragbare Beschlüsse des Vorstandes muss der Vorsitzende zur Ausführung aussetzen. Die Gründe hierfür sind sofort dem Vorstand mitzuteilen. Die Vertreterversammlung hat in ihrer nächsten Sitzung die Beschlussentscheidung herbeizuführen, wenn der Vorstand auf seinem Beschluss beharrt. Die Ausführung des Beschlusses ruht bis zur Entscheidung. Bei Nichtzustimmung durch die Vertreterversammlung gilt der Vorstandsbeschluss als aufgehoben.

§ 12 Vertreterversammlung

1. An die Stelle der Mitgliederversammlung gem. Gbl. I Nr. 10 vom 28.02.90 § 6 tritt die Vertreterversammlung.
2. In der Vertreterversammlung sitzen die gewählten Beauftragten oder die Vorsitzenden der Imkervereine oder der Imkerkreisverbände und die Vorstandsmitglieder.

§ 12a

Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Revisoren,
3. die Beschlussfassung über die Satzung und die Satzungsänderungen,
4. die Beschlussfassung über den Jahresbericht, den Rechnungsabschluss, und den Prüfungsbericht,
5. die Zustimmung zur Finanzordnung,
6. die Zustimmung zur Geschäftsordnung,
7. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
8. die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
9. die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
10. der Erwerb und die Veräußerung von Verbandsvermögen,
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 13

Vertreterversammlung – Form und Frist der Einladung, Tagesordnung

1. Die ordentliche Vertreterversammlung ist jährlich einmal, spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung des Deutschen Imkerbundes e.V., unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist.
3. Eine außerordentliche Vertreterversammlung kann mit einer kürzeren Einladungsfrist einberufen werden,
 - a) bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des IV S.-Anh.,
 - b) auf schriftliches Verlangen von 1/3 der Vertreter der Imkervereine bzw. -kreisverbände,
 - c) bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, beispielsweise durch Rücktritt,
 - d) aus sonstigen wichtigen Gründen.
4. Anträge auf Beschlussfassung in der Vertreterversammlung können stellen:
 - a) die Imkervereine,
 - b) die Imkerkreisverbände,
 - c) der Vorstand des IV S. – Anh.
5. Anträge für die ordentliche Vertreterversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle eingehen. Der Vorstand ist verpflichtet, die gestellten Anträge spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung den Vorsitzenden der Vereine und der Kreisverbände zur Kenntnis zu bringen. Über diese Anträge kann dann in der Vertreterversammlung die Beschlussfassung erfolgen.

6. Anträge können auch zu Beginn der Vertreterversammlung eingereicht werden. Über ihre Zulassung stimmt die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit ab.

§ 14

Vertreterversammlung – Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Jede ordentlich einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig. In der Vertreterversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) Die Vorstandsmitglieder, die Vorsitzenden oder die gewählten Vertreter der Imkervereine mit einer Stimme je angefangene 30 Mitglieder.
 - b) Die Vertreter haben sich vor Beginn der Vertreterversammlung als solche auszuweisen und ihre Stimmenanteile schriftlich mit Unterschrift des Schriftführers des Vereins, den sie vertreten, nachzuweisen. Mitglieder die ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, werden bei der Stimmenzahl nicht berücksichtigt.
 - c) Mit schriftlicher Vollmacht des Vereinsvorsitzenden ist die Vertretung im Stimmrecht zulässig.
 - d) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Zur Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit der Vertreterversammlung erforderlich.
3. Jeder stimmberechtigte Vertreter hat das Recht, in der Vertreterversammlung über den Gegenstand der Verhandlung die richtige und vollständige Auskunft zu erhalten. Die berechtigten Belange des Verbandes dürfen hierdurch nicht gefährdet werden.
4. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, dass vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse werden als Mitteilung an alle Mitgliedervereine versandt.
5. Das Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Teilnehmer ist zu den Akten zu legen.

§ 15

Obleute

1. Für einzelne Sachgebiete können Obleute vom Vorstand berufen werden. Es können dies sein Obleute für:
 - Zucht,
 - Bienengesundheit,
 - Wanderung,
 - Bienenschutz,
 - Beobachtung,

- Jugendarbeit/Weiterbildung,
- Honig-, Marktüberwachung,
- Recht,
- Bienenweide.

2. Diese Obleute werden für 2 Jahre vom Vorstand berufen; sie haben in ihrem Sachgebiet die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Sie bearbeiten die in ihrem Sachgebiet anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem Vorstand und dürfen für ihre Fachgebiete die Vereins- und Kreisobleute zu Schulungen und Unterweisungen einladen.
Für die Obleute gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 sinngemäß.
3. Die Obleute werden - je nach Bedarf - zu den Vorstandssitzungen geladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 16 Finanzprüfung

Durch die Vertreterversammlung sind 3 Revisoren zu wählen, die unabhängig und selbstständig die Prüfung der Haushalts- und Finanzangelegenheiten des IV S.-Anh. durchführen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung in der jeweils gültigen Form.

§ 17 Auflösung oder Wegfall der Steuerbegünstigung des IV S.-Anh.

1. Zur Auflösung des Verbandes ist eine ausdrückliche, zu diesem Zweck einberufene Vertreterversammlung notwendig. Die Auflösung kann nur durch mehr als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es wiederum zur Förderung der Bienenhaltung bzw. -zucht zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.